

## Bundesratsbeschluss

über

### die Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Konfektions- und Wäscheindustrie

(Vom 4. Dezember 1963)

Der Schweizerische Bundesrat

beschliesst:

#### I

Die Geltungsdauer des Bundesratsbeschlusses vom 14. April 1961<sup>1)</sup> über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Konfektions- und Wäscheindustrie wird verlängert.

#### II

Folgende Änderungen des oben genannten Gesamtarbeitsvertrages werden allgemeinverbindlich erklärt:

#### Art. 11, Abs. 1

Für voll leistungsfähige Arbeitnehmer gelten folgende Minimalstundenzölöhne, einschliesslich Teuerungsausgleich, 5 Rappen Lohnerhöhung ab 1. Januar 1963 gemäss Artikel 11 des Gesamtarbeitsvertrages vom 7. Dezember 1960 sowie 6,6 Prozent Lohnausgleich für 3 Stunden Arbeitszeitverkürzung seit 1. Januar 1958:

##### *a. Männliche Arbeitnehmer (nach vollendetem 19. Altersjahr)*

	Kat. 1	Kat. 2	Kat. 3
	Fr.	Fr.	Fr.
Zuschneider . . . . .	3.27	3.38	3.50
Ausschneider . . . . .	2.97	3.08	3.14
Schneider . . . . .	3.08	3.20	3.27

<sup>1)</sup> BBl 1961, I, 759.

	Kat. 1 Fr.	Kat. 2 Fr.	Kat. 3 Fr.
Bügler I . . . . .	3.27	3.38	3.50
Bügler II. . . . .	2.91	2.97	3.03
Hilfsarbeiter . . . . .	2.91	2.97	3.03

In Ortschaften ausserhalb des Kantons Tessin mit über 10000 Einwohnern ist ein Zuschlag von 10 Rappen und in Städten mit über 100000 Einwohnern ein Zuschlag von 20 Rappen auszurichten.

b. Weibliche Arbeitnehmer (nach vollendetem 18. Altersjahr)

	Kat. 1 Fr.	Kat. 2 Fr.	Kat. 3 Fr.
Zuschneiderin . . . . .	2.27	2.39	2.50
Hilfzuschneiderin, Ausschneiderin und Einrichterin . . . . .	2.09	2.14	2.27
Maschinennäherin, Spezialmaschinennäherin und Maschinenstickerin . . . . .	2.09	2.21	2.39
Glätterin . . . . .	2.14	2.27	2.50
Handstickerin . . . . .	2.14	2.27	2.39
Qualifizierte Handnäherin . . . . .	2.09	2.21	2.27
Handnäherin (einfache Arbeiten) . . . . .	2.04	2.09	2.09
Hilfsarbeiterin . . . . .	2.04	2.04	2.09

Im Kanton Tessin gelten um 5 Rappen niedrigere Minimallöhne. In Ortschaften der übrigen Schweiz mit über 10000 Einwohnern ist ein Zuschlag von 5 Rappen, in Städten mit über 100000 Einwohnern ein Zuschlag von 10 Rappen und in der Stadt Zürich ein solcher von 15 Rappen auszurichten.

### III

<sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt am 16. Dezember 1963 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 1964.

<sup>2</sup> Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens wird der Bundesratsbeschluss vom 5. März 1963<sup>1)</sup> über die Allgemeinverbindlicherklärung von Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Konfektions- und Wäscheindustrie aufgehoben.

Bern, den 4. Dezember 1963.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,  
Der Bundespräsident:

**Spühler**

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

<sup>1)</sup> BBl 1963, I, 582.

## **Bundesratsbeschluss über die Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Konfektions- und Wäscheindustrie (Vom 4. Dezember 1963)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1963
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.12.1963
Date	
Data	
Seite	1362-1363
Page	
Pagina	
Ref. No	10 042 342

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.